



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Anpassung der Kostenregelung im Strafprozess

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 467 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) dahingehend geändert wird, dass die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten auch dann der Staatskasse zur Last fallen, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

Begründung:

In Bayern mündeten in den letzten Jahren nur ca. 15–20 Prozent aller strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in einer Anklage oder einem Strafbefehl. Die derzeitige Regelung des § 467 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Auslagen des Angeschuldigten nur dann von der Staatskasse getragen werden, wenn dieser freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn (im Zwischen- oder Hauptverfahren) eingestellt wird. Ein Beschuldigter, welcher sich im Regelfall der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen wird, bleibt somit bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO auf seinen Kosten sitzen. Dieses Ergebnis ist unbillig.

Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO bedeutet, dass kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt. Daher ist es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht angemessen, den Beschuldigten mit den Kosten seiner Verteidigung zu belasten. Eine Regelung, die die Übernahme der notwendigen Auslagen des Beschuldigten durch die Staatskasse bei Verfahrenseinstellung sicherstellt, trägt zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in das Justizsystem bei. Dies zeigt, dass der Staat die Verantwortung übernimmt und Unschuldige nicht für die Kosten eines Verfahrens aufkommen müssen, das zu keiner Anklage führt. Der aktuelle Zustand kann zu Ungerechtigkeiten führen, da Beschuldigte, deren Verfahren eingestellt wird, unterschiedlich stark belastet werden. Eine einheitliche Regelung stellt sicher, dass niemand aufgrund einer unzureichenden Verdachtslage finanziell benachteiligt wird.

In vielen anderen Rechtsordnungen ist es bereits üblich, dass die Kosten eines Verfahrens der Staatskasse zur Last fallen, wenn das Verfahren eingestellt wird. Eine Anpassung in Deutschland würde eine moderne und gerechte Regelung schaffen, die die Rechte der Beschuldigten stärkt und das Vertrauen in das Rechtssystem erhöht.

Zusammengefasst würde die Änderung von § 467 Abs. 1 StPO dahingehend, dass die Auslagen des Beschuldigten bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO der Staatskasse zur Last fallen, mehr Gerechtigkeit im Strafverfahren schaffen und das Vertrauen in das Justizsystem stärken.